

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland

Gemäß § 18 (20) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, in der Fassung vom 22. Oktober 2016, beschließt die Bundesversammlung folgende Geschäftsordnung für die Bundesversammlung:

§ 1 Gäste

Der Bundesvorstand kann weitere Gäste zur Bundesversammlung einladen.

§ 2 Leitung

- (1) Der/Dem Bundesvorsitzenden obliegen insbesondere die Begrüßung, die Eröffnung sowie die Behandlung der weiteren Regularien und schließlich die Beendigung der Sitzung der Bundesversammlung.
- (2) Der/Die Bundesvorsitzende weist darauf hin, dass die Beratungen der Bundesversammlung aufgezeichnet und nach Genehmigung des Protokolls gelöscht werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Bundesversammlung beschlossen.
- (2) Im Rahmen des Tagesordnungspunktes Regularien erfolgt Berichterstattung über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Bundesversammlung.

§ 4 Beratung

- (1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel mündlich. Die Bundesversammlung kann auf Antrag beschließen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.

- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:
1. einem/einer vom Bundesvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher/in;
 2. dem/der Antragsteller/in während der Antragsdiskussion;
 3. einem Mitglied der Antragskommission während der Antragsdiskussion;
 4. dem/der Antragsteller/in vor Eintritt in die Abstimmung.
- (5) Die Tagungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratungen unterbrechen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Bundesversammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beschlussfassung über Anträge

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmungen über Anträge erfolgt bei Änderungen und Ergänzungen durch die Antragskommission zunächst die Abstimmung über deren Beschlussempfehlungen. Liegt keine Änderung oder Ergänzung zu einem Antrag durch die Antragskommission vor, wird direkt über den gestellten Antrag abgestimmt.
- (3) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bundesversammlung ohne Aussprache.
- (4) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Bundesversammlung Mitglieder der Bundesversammlung mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge sowie der Empfehlungen der Antragskommission beauftragen. Dabei sollen mindestens ein/e Vertreter/in des Antragstellers / der Antragstellerin und ein Mitglied der Antragskommission mitwirken.
- (5) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme gestellt. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redner/innen-Liste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung;
 2. Sitzungsunterbrechung;
 3. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
 4. Schluss der Redner/innen-Liste;
 5. Begrenzung der Redezeit;
 6. besondere Form der Abstimmung;
 7. Wiederholung der Auszählung der Stimmen;
 8. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung;
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Ziffern 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Beratungen und Beschlussfassungen der Bundesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der /dem Bundesvorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Verlangt ein/e Redner/in die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat er/sie diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Tagungsleitung kann die Aufnahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Bundesversammlung ohne Aussprache.
- (3) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten übersandt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Bundesvorstand erhoben wird.

Über die Einsprüche erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Sitzung des Bundeshauptausschusses.

Beschlossen durch die Bundesversammlung am 17./18. November 2018 in Köln. Damit tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.